



## **Markt Hofkirchen, Lkr. Passau**

# **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solarpark Hufnagl“**

## **Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch**

---

### **1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete Planungen und Vorgaben**

#### **1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Unter § 1 Ziel des Gesetzes ist formuliert:

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
- (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
- (3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m und nun bis zu 500 Metern laut § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) des EEG) entlang Autobahnen und Schienenwegen) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Aufgrund der Länderöffnungsklausel hier in Bayern sind diese zu einem beschränkten Maß auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem benachteiligten Gebiet. Außerdem sieht das überarbeitete EEG eine gezielte Förderung der „besonderen Solaranlagen“ wie Floating-PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor.

#### **1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern**

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie

dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Bzw. außerdem: 6.2.3 (B): Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. ....“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

### **1.3 Regionalplan Region 12 Donau-Wald**

Die Gemeinde Hofkirchen liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Passau.

Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 12 Donau-Wald und als Kleinzentrum zum Mittelbereich von Vilshofen a.d. Donau.

Im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sind keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze getroffen und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. oder Trenngrün usw. Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen reichen in diesen Bereich hinein. Lediglich das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet 23 Talsystem der Kleinen Ohe reicht an das Gebiet heran (umfasst noch mit die umgebenden Waldflächen im Norden bzw. Westen).

### **1.4 Kommunale Bauleitplanung**

Die Gemeinde Hofkirchen verfügt über einen Flächennutzungs- und Landschaftsplan, der am 12.01.2017 rechtswirksam geworden ist. Dieser wird parallel durch Deckblatt 18 geändert.

Es wurde beantragt, auf einer Teilfläche von Flurnummer 1317, Gemarkung Hilgartsberg, westlich von Hufnagl einen Solarpark zu errichten. Der Geltungsbereich umfasst inkl. der eingepflanzten Grünflächen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich ca. 1,43 ha, die einzäunte Fläche beträgt dabei ca. 1,01 ha.

Der Gemeinderat fasste nach Vorberatungen im Bau- und Umweltausschuss hierzu dann am 25.07.2023 den Beschluss, den Flächennutzungsplan m. integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 18 zu ändern. Im Flächennutzungsplan m. integriertem Landschaftsplan wird das Gebiet des geplanten Solarparks gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ entwickelt und ausgewiesen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dazu im Parallelverfahren vorhabenbezogen aufgestellt.

Die Marktgemeinde Hofkirchen unterstützt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans damit weiter aktiv die Förderung alternativer Energien, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz gewünscht und gefördert wird im Gemeindegebiet in dafür geeigneten Lagen.

Der hier beplante Bereich ist entsprechend der Vorbeurteilung im Bau- und Umweltausschuss und seitens Gemeinderat nach den gemeindlichen Vergaberichtlinien für die Entwicklung geeignet und soll nun eingeplant werden, zumal auch ein konkreter Antrag und insbesondere die Möglichkeit zur Einspeisung vor Ort vorliegt.

Um eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 18.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch keine weiteren Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3).

## **2 Lage und Bestandssituation**

### **2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf Teilflächen von Flurnummer 1317, Gemarkung Hilgartsberg, westlich von Hufnagl.

Das Planungsgebiet wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker und außerhalb der eingepfl. eingezäunten Anlage auch teils als Grünland genutzt.

Das Gebiet wird von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Die Fläche gehört zu den Anwesen Hufnagl (125 mit 125a), das östlich anschließt. Im Norden und Richtung Westen schließen Waldflächen abgerückt vom geplanten Sondergebiet an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,43 ha.

Es werden ca. 1,01 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische, Technikgebäude und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht. Umliegend ist ein Abstandsstreifen als Extensivwiese gegenüber den übrigen bleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit eingeplant.

### **2.2 Geologie/ Böden**

Laut geologischer Karte von Bayern sind hier vorzufinden:

System Neoproterozoikum bis Karbon; Supergruppe Moldanubikum sensu stricto

Gruppe Meta-Sedimentgesteine

Geologische Einheit Moldanubikum s. str., Gneis oder Diatexit, wechsellagernd

Gesteinsbeschreibung: Wechselfolge von Metablastischem Biotit-Plagioklas-Gneis,

Metatektischem Cordierit-Sillimanit-Kalifeldspat-Gneis, Diatektischem Gneis und Diatexit;

Gefügevariation zwischen lagig, schlierig und massig.

In der Übersichtsbodenkarte Bayern (M 1:25 000) wird hier angegeben:

745: Fast ausschließlich Braunerde-Pseudogley und Pseudogley-Braunerde aus skelettführendem Kryolehm (Tertiärton oder Lösslehm, Granit oder Gneis) und zu bzw. an den

bewaldeten Hängen: 705: Bodenkomplex: Vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Ranker und Regosol aus Grussand bis Grus (Granit oder Gneis); an steilen Talhängen

### **2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse**

Das natürliche Gelände ist nach Westen und Süden geneigt und liegt auf einer Höhe von ca. 363 bis 385 m ü. NN. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein.

### **2.4 Altlasten**

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

### **2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtliche Aspekte**

Die Vegetation auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist geprägt durch die bisherige Nutzung als Acker insbesondere im Bereich der geplanten eingezäunten Sondergebietsfläche und im Übergang zum Hof mit den eingeplanten Ausgleichsmaßnahmen.

Nach Westen und Norden schließen Grünlandflächen/Weideflächen an.

Im Geltungsbereich liegen keine Gehölze.

Auf der Fläche und auch im räumlichen Umfeld liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern bisher erfassten Biotopflächen. Allerdings gehört die Wiese/ Weide am steilen Hang zu den Flächen im Landkreis, die als potentiell artenreiches, extensives Grünland vorgemerkt bzw. eingestuft sind. Bezüglich der potentiellen artenreichen Wiesen erfolgt im Landkreis eine ergänzende Biotopkartierung, in der verschiedenste Flächen konkret mit untersucht werden bezüglich der Einstufung des konkreten Lebensraumtyps. Auf den nördlichen Kartenblättern des Landkreises, wo auch der Markt Hofkirchen liegt, beginnt diese ab 2025 (laut Infokarte des Bayer. Landesamts für Umwelt zur Biotopkartierung).

Bei Zuordnung von Wiesen zum Lebensraumtyp LR 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, wäre dies eine nach Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU) bzw. § 30 BNatSchG geschützte Fläche und es sprächen dann „öffentliche Belange“ gegen eine Errichtung einer PV- Anlage. Insofern wurde entsprechend der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Lage des eingezäunten Solarparks so gewählt, dass dieser außerhalb der bisherigen Wiesen-/Weideflächen liegt. Damit können Konflikte mit Naturschutzrecht vermieden werden. Teilflächen der Wiese sind randlich mit in den Geltungsbereich aufgenommen als rahmende Grünflächen, um hier Obstbaumpflanzungen zur Eingriffsminimierung für das Schutzgut Landschaftsbild zu berücksichtigen bzw. als Abstandstreifen zum Zaun. Ansonsten bleiben diese wie bisher und können wie bisher weiter als Wiese/ Weide genutzt werden.

Es sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) und auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte bzw. Betroffenheiten sind hier aufgrund der Ausgangssituation nicht zu erwarten. Aufgrund des Ausgangszustands- Nutzung als Acker bzw. Grünland - ist das Gebiet allenfalls für Feldbrüter/Wiesenbrüter relevant. Für Wiesenbrütervorkommen fehlen Feuchtlebensräume, wie sie z.B. entlang an der Donau - auch im Gemeindegebiet - teils vorliegen bzw. bevorzugt der Kiebitz größere offene, relativ ebene Lagen.

Sowohl Arten wie die Feldlerche als auch der Kiebitz halten allgemein größere Abstände zu höheren Vertikalstrukturen. Bei Feldlerchen sind werden nach verschiedenen Untersuchungsauswertungen ca. 50 m zu Einzelbäumen, ca. 120 m zu Baumreihen sowie Feldgehölzen und ca. 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen wie Wäldern und zu Gebäudestrukturen eine Größenordnung von 120 m angegeben (vgl. MKUNLV, 2013).

Hier schließen größere zusammenhängende Waldflächen im Norden in ca. 35 m, im Westen in ca. 20 m bzw. im Süden ein kleineres Feldgehölz in ca. 10 m an. Gleich neben dem geplanten Sondergebiet schließt die Bebauung von Hufnagl selbst an. Somit liegt das Plangebiet praktisch insgesamt innerhalb der Abstandszonen zum Wald.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der bisherigen Acker- bzw. Grünlandfläche somit keine Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen. Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald (L5gT) angegeben.

## **2.6 Bestehende Leitungen**

Im Geltungsbereich des Sondergebiets sind keine Leitungsführungen (oberirdisch oder unterirdisch) bekannt.

Die öffentliche Erschließung des Ortsteils Hufnagl verläuft über die Gemeindeverbindungsstraße des Marktes Hofkirchen.

Das Planungsgebiet soll angebunden werden an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Es wurde hierzu zunächst der Netzanschlusspunkt angegeben bei Station Bruckmuehl -01, die nördlich der Staatstraße St 2318 im Ohetal lokalisiert ist. Dieser liegt ca. 500 m Luftlinie entfernt vom Anlagenstandort in südwestlicher Richtung. Hier kann eine Erzeugungsleistung/ Wechselrichterleistung von ca. 1.289 kW angeschlossen werden.

Nun ergibt sich im Zuge des geplanten Leitungsbaus des Bayernwerks, die eine Verkabelung der bisherigen oberirdischen 20 kV- Leitung plant, die Möglichkeit die Einspeisung direkt bei der vorhandenen Station in Hufnagl in die neue geplante Leitung.

Südlich bzw. südöstlich von Hufnagl verläuft bisher eine oberirdische 20 kV- Leitung. Diese ist zur Verlegung als unterirdische Leitung geplant. Es sind grundsätzlich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzabstände zu berücksichtigen. Das geplante Sondergebiet liegt außerhalb der Leitungstrasse und Ihrer Schutzstreifen. Es wird dazu auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

## **2.7 Bodendenkmäler**

Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen/ bekannt, auch nicht im räumlichen Umfeld.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

## **3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter deutlich zu erhöhen.

Im § 1 des EEG 2023 ist dazu formuliert:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Der Gemeinderat des Marktes Hofkirchen hat sich in den letzten Jahren aufgrund von Anträgen schon mehrfach mit der Thematik befasst. Parallel zu den Planungen des Solarparks Anger und Garham Nord wurde 2021 ein gemeindliches Entwicklungskonzept bezüglich Freiflächenphotovoltaik erstellt. Aufgrund umfangreicher Interessensbekundungen im Frühjahr 2022 bezüglich Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet, wurden dann neue „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ aufgestellt. Interessenten können sich in einem vom Markt Hofkirchen per öffentlicher Bekanntmachung festgelegten Zeitraum für das jeweilige Jahr bewerben. Die Vergabe für das jeweilige Jahr findet in zwei Stufen statt. Die Vorauswahl (1. Stufe) der eingereichten Bewerbungsunterlagen erfolgt durch den Bau- und Umweltausschuss des Marktes Hofkirchen in nichtöffentlicher Sitzung. In einem 2. Schritt nach Ergänzung der Unterlagen werden diese Bewerbungsunterlagen dann nach nochmaliger Behandlung im Bau- und Umweltausschuss zur abschließenden Vergabe dem Marktgemeinderat des Marktes Hofkirchen vorgelegt. Die Antragsfläche bei Hufnagl wurde dabei für die geplante Nutzung als geeignet eingestuft. Insofern wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2023 der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Hufnagl“ und die Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplans der Gemeinde Hofkirchen durch Deckblatt 18 im Parallelverfahren gefasst.

Im Bayerischen Energieatlas (Daten Stand 31.12.2022) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Gemeinde Hofkirchen angegeben mit 117 % (berechnet für 2023)

Zum Vergleich: Für den Landkreis Passau wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Energieatlas mit 107 % (berechnet für 2022) angegeben, für Niederbayern mit 89 % und für Bayern mit 53,3 %.

In Deutschland lag 2021 der Anteil der Erneuerbaren Energien bei rund 41 Prozent des Bruttostromverbrauchs. Er stieg im folgenden Jahr auf 46,2 Prozent und erhöhte sich im ersten Halbjahr 2023 weiter auf rund 52 Prozent (Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/faq-energiewende-2067498>). Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland liegt mit Ende des 2.Quartals 2024 bei 57% (Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ausbau-erneuerbare-energien-2225808>).

Es existieren im Gemeindegebiet eine große Anzahl Dachanlagen. Außerdem gibt es 7 bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen bei Oberneustift, Edlham, Holzham und Bichlberg, Oberriegl, Anger bzw. im Gewerbegebiet Hofkirchen. Für eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage im Garham Nord nördlich der A3 ist die Bauleitplanung abgeschlossen und die Umsetzung 2024 geplant. Laut Energieatlas Bayern werden Stand 31.12.2022 aus Photovoltaik ca. 77,34 % Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Gemeindegebiet von Hofkirchen erbracht. Darüber wird erneuerbare Energie aus Wasserkraft erzeugt, die ca. 0,4 % Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch erbringen und aus Biomasse mit ca. 22,3% Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird für das Gemeindegebiet von Hofkirchen für 2022 mit insgesamt 22.662 MWh angegeben. Alle Angaben sind Quelle: Energieatlas Bayern, Stand 31.12.2022.

Es wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie ausgewiesen.

Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) nun mit einer Gesamtleistung von ca. 1,3 MWp zu errichten, da für diese Größenordnung die Einspeisemöglichkeit entsprechend Angabe der Bayernwerk Netz GmbH möglich ist. Zunächst war hierfür als Anknüpfungspunkt die Station Bruckmuehl -01 in ca. 500 m Luftlinie südöstlich des gepl. Sondergebiets angegeben. In Verbindung mit dem geplanten neuen Leitungsbau der Bayernwerk Netz GmbH wird dann eine Anbindung direkt bei der Station Hufnagl möglich.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage im benachteiligten Gebiet, Einspeisemöglichkeit in räumlicher Nähe - liegen im Plangebiet vor. Das Plangebiet liegt in einer Lage in der die gepl. Entwicklung nicht in Konflikt zu anderen, übergeordneten Planungen oder Zielsetzungen steht.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Sondergebiet Solarpark Hufnagl“ leistet der Markt Hofkirchen einen weiteren Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur angestrebten Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

### 3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Aus dem Erneuerbaren Energie Gesetz mit den Änderungen in den letzten Jahren ergaben sich v.a. folgende Rahmenbedingungen:

#### **A) Ausschreibungen für Anlagen ab 1000 kWp (nicht mehr ab 750 kWp)**

Es müssen Anlagen unter 1.000 kWp entlang Autobahnen und Schienenwegen nicht an der Ausschreibung teilnehmen und fallen in die gesetzliche Vergütung nach EEG (2023).

#### **B) Flächenkulissen haben sich in den letzten Jahren geändert**

Nach dem EEG sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG - nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (nun 500 m nach EEG 2023; vorher waren es 200 und zuvor nur 110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG auch für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Zunächst waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG seit 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Ausgeschlossen sind dabei naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Die **Flächenkorridore** des EEG wurden erneut erweitert mit der Änderung 2023 z.B. entlang Verkehrswegen nun auf 500 m (EEG 2023). Besondere Solaranlagen treten zusätzlich in den Fokus. Das überarbeitete EEG sieht eine gezielte Förderung der besonderen Solaranlagen Floating PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor. Agri-PV fällt von nun auch in das erste Ausschrei-

bungssegment (Freiflächen) und gehört nicht mehr zu den sogenannten Innovationsausschreibungen; damit soll die Flächenkulisse für diese Anwendung weitreichend geöffnet werden.

### **C) Freiflächenanlagen bis 1000 kWp**

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 1000 kWp sind im Korridor weiter ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Mehrere Freiflächenanlagen mit dieser Leistung können innerhalb einer Gemeinde ausschreibungsfrei betrieben werden, wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zweikilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird. (§ 24 (2) EEG).

Ergänzend ist zur Thematik auch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 6). Auch sind zur Entwicklung der erneuerbaren Energien ergänzend weitere Änderungen im BauGB aufgenommen worden.

### **3.2 Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 10.12.2021 zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021 aktuelle Hinweise verfasst.

Neben dem Hinweis auf die grundsätzlich erforderliche Bauleitplanung wird hier den Gemeinden empfohlen städtebauliche Standortkonzepte zu entwickeln und zu beschließen, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen.

Zur Thematik bez. Weiterentwicklung erneuerbarer Energien wurden dazu „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ neu aufgestellt. Das vorherige gemeindliche Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“ wurde damit außer Kraft gesetzt.

Hier werden unter anderem Aussagen getroffen bezüglich

- Einspeisezusage/ Netzeinspeisung
- Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage
- Gewerbesteuer
- Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen, Fernwirkung und Standortwahl
- Naturschutz
- Planungskonzepte zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung

Mit den „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ und der konkreten Behandlung mit Fassung des Aufstellungsbeschlusses am 25. Juli 2023 entspricht die Gemeinde vom Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, wonach die Gemeinden Standortkonzepte erstellen sollen. Darüber hinaus werden im MS auch sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung, bzw. Hinweise zu Rückbau von PV-Freiflächenanlagen/ vorhabenbezogener Bebauungsplan und zur bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung gegeben.

In den o.g. ministeriellen Hinweisen sind auf Seite 8 folgende Ausführungen zu „3) Geeignete Standorte“ gemacht:

„Nach Durchführung der Ausschlüsse nach (1) und (2) verbleiben die geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- o versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
  - o Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
  - o Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung s. auch Ergebnisbericht Projekt: Standortsuche für Photovoltaikanlagen bei gemeindeeigenen Altlasten, Anlage 1, LfU 2013)
  - o Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
  - o Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
  - o Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
  - o Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).
- Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte (siehe Gl. Nr. 6.2.3) wird hingewiesen.

Die Gemeinde kann diese - weder zwingenden noch abschließenden - positiven Prämissen auch für einen Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) entfalten würde.“

Auch sind in der Planung weitere Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt, z.B. bei der Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Regelung der Rückbauverpflichtung über einen Durchführungsvertrag (vgl. 1.8 der Hinweise), mit entsprechenden Festsetzungen für die Photovoltaikanlage (Abstände zwischen Modultischen und zum Boden) und bezüglich Landschaftsbild (vgl. 1.9 unter b bzw. c) .

### **3.3 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche/ Lage „Sondergebiet Solarpark Hufnagl“**

Es handelt sich hier um eine „Fläche im benachteiligten Gebiet“, in der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach der Länderöffnungsklausel in Bayern auch möglich sind.

Weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1135 -1149 kWh/m<sup>2</sup> und ca. 1650 - 1699 h/ Jahr Sonnenscheindauer)
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Hofkirchen hiermit bei der Entwicklung weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen unterstützt und zwar im benachteiligten Gebiet
- naturschutzfachlich unbedenklich;  
wertvolle Arten und Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt;
- die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße ist zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage nutzbar
- eine Netzanbindung ist in ca. 500 m Entfernung (Luftlinie) an die bestehende Trafostation Bruckmuehl -01 in der geplanten dieser Dimension möglich, nach dem nun geplanten Leitungsbau der Bayernwerk Netz GmbH kann die Anbindung sogar

direkt bei Station Hufnagl erfolgen.

- es handelt sich hier um hängige Lage mit bisheriger Ackernutzung im Bereich der geplanten eingezäunten Anlage, die im anschließenden steileren Hang bereits als Wiese/Weide genutzt ist aufgrund der Neigung/ Erosionsgefahr;
- eine anderweitige Nutzung statt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Acker bzw. Grünland ist hier weniger problematisch, weil auch in Verbindung mit der neuen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage eine extensive Wiesen- oder auch Weidenutzung möglich und auch gewünscht bzw. erforderlich ist im Hinblick auf die Pflege
- keine Beeinträchtigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld,
- nur zeitlich befristete Nutzung, dann wieder für Landwirtschaft verfügbar/ nutzbar, der Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln und ohne Abtrag durch Erosion)
- keine spezifische Erholungsnutzung in dieser Lage, die touristisch weniger bedeutsam ist als andere Bereiche der Gemeinde (wie z.B. naturnahe Bereiche an den Leiten, der Donau, der Kleinen Ohe, Sporteinrichtungen usw.), somit diesbezüglich keine Beeinträchtigung
- nur sehr geringfügige und kurze, „lokale“ Einsehbarkeit von Hufnagl selbst bzw. von unten aus der westlichen Randlage der Anwesen an der Straße Krehwinkl am Ortsrand von Hofkirchen  
ansonsten ist die Lage aufgrund der umliegenden Waldflächen kaum wirksam auf das Landschaftsbild, der Bereich ist nicht einsehbar von der Staatsstraße aus aufgrund der zwischenliegenden Waldflächen bzw. der geplanten Lage westlich von Hufnagl
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt, auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung o.ä. dagegen, so dass keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Hufnagl“ Gemeinde Hofkirchen liegt im benachteiligten Gebiet, in dem laut der Vorgaben des EEG, der Länderöffnungsklausel und nach den gemeindlichen Zielsetzungen eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

### **3.4 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5**

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier überplante Bereich ist bisher als Acker (insbesondere im eingezäunten Sondergebiet SO Solar und der gepl. Ausgleichsmaßnahmen) und in den weiteren rahmenden Grünflächen v.a. als Wirtschaftsgrünland/ Weide (Beweidung mit Rindern) genutzt worden (und auch weiterhin entsprechend nutzbar bleiben).

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m nach EEG 2021 und nun 500 m nach EEG 2023) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. mit der Änderung ab 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten förderfähig. Dies allein bedingt schon in einem größeren Teil der Fälle eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit zwar nur in extensiver Weise weiter genutzt werden können im Rahmen der erforderlichen Pflege auch innerhalb der eingezäunten Solaranlage.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch flächige Bodenbedeckung). Das Bodenleben kann sich somit wieder besser regenerieren.

Es wird ein Streifen von mind. 3 m um die eingezäunte Anlage eingeplant, so dass die restliche Fläche landwirtschaftlich ohne Einschränkungen nutzbar bleibt. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege der Flächen geregelt über den Vorhabenträger bzw. Eigentümer der Fläche. Somit wird neben den naturschutzfachlichen Belangen auch den landwirtschaftlichen Belangen –soweit möglich- Rechnung getragen.

Bei der Auswahl der Flächen für Minimierungsmaßnahmen bzw. zum Ausgleich um die eingezäunte Sondergebietsfläche werden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mit berücksichtigt. Die bisherigen Weideflächen außerhalb der eingezäunten SO- Fläche können auch weiterhin wie bisher genutzt werden. In Richtung Osten zum Hof hin werden in der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplans extensive Obstwiesen eingeplant, die auch von Form bzw. Zuschnitt weniger geeignet sind für eine weitere ackerbauliche Nutzung und den Grünbestand ergänzen und extensiv landwirtschaftlich genutzt werden können im Zuge der Pflege durch den Grundstückseigentümer/ Vorhabenträger. Dies trägt sowohl landwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen mit Rechnung.

## **4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes**

### **4.1 Flächenverteilung**

Im Geltungsbereich der Planung ergibt sich folgende Flächenverteilung:

<b>Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes</b>	<b>ca.</b>	<b>1,43 ha</b>
eingezäunter Bereich Solarpark zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	1,01 ha
Eingeplante Kompensationsmaßnahmen/ Ausgleichsflächen m. extensiver Obstwiesenentwicklung bzw. mesophilen Hecken	ca.	0,20 ha
Eingepl. rahmende eingriffsminimierende Grünflächen als Abstandsflächen und im Hinblick auf Schutzgut Landschaftsbild	ca.	0,20 ha
Restliche Flächen Zufahrtsbereiche	ca.	0,02 ha

### **4.2 Art der baulichen Nutzung**

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wird hier eine Zweckbestimmung für „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ festgesetzt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter, ggfs. auch Speicher) bzw. die innere Erschließung inkl. Einzäunung.

### 4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Die tatsächlich versiegelten Flächen sind bei Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr gering - nur im Bereich der Trägerpfosten (für Modultische bzw. Zaunpfosten) und kleiner Gebäude (für Technik wie Stationen, Speicher) und kurze Zufahrten beschränkt. Es werden dementsprechend lediglich die Bauflächen für Technikgebäude beschränkt in der Quadratmeterfläche und für die Modultische insbesondere Mindestabstände zwischen den Reihen festgelegt.

Damit wird derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen gewissen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Nach § 19 (3) BauNVO ist für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist. Zur Klarstellung wird hier als maßgebend für die Berechnung der GRZ die eingezäunte Solarparkfläche mit ca. 10.106 m<sup>2</sup> angesetzt, zumal außerhalb der Einzäunung Flächen mit Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich in den Geltungsbereich einbezogen sind. Hier liegt der Wert bei der geplanten Belegungsdichte der durch Modultische überstellten und versiegelten Teilflächen zwischen 0,5 und 0,6

Der Bodenabstand der Modultische beträgt mind. 80 cm. Geplant sind im Hinblick auf die erleichterte Pflege mind. 100 cm bis 110 cm.

Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die komplette Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt.

Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Wechselrichter, Trafo/ Station, Speicher laut Festsetzung 1.1.2 wird durch Baugrenze festgesetzt und in der Flächendimension hier beschränkt auf insgesamt max. 60 m<sup>2</sup>.

### 4.4 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst geringhalten.

Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung der Wand- bzw. Modulhöhe und die zurückgesetzten Einzäunungen. Die Wand- bzw. Anlagenhöhen sind mit max. 3,5 m festgesetzt über OK Urgelände. Geländegestaltungen sind für Freiflächenanlagen nicht zwingend erforderlich, nur ggfs. der Wiedereinbau des Materials in der Fläche aus der Fundamentierung in der Anlage. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

Die max. Zaunhöhe über Urgelände ist bei dem hängigen Gelände mit max. 2,3 m festgesetzt. Zaunfelder müssen aus versicherungstechnischen Gründen bereits mind. 2 m Höhe haben. Die Zaunmatten haben selbst ca. 2 m Höhe. Dann kommt noch der zur Durchlässigkeit für Kleintiere einzuhaltende Bodenabstand (mit in der Regel 15 -20 cm) hinzu und der Höhenunterschied des Geländes auf die Länge des Zaunfelds. Aufgrund der leichten Geländeneigung auf den Längen der Zaunfelder kann dieser Bodenabstand ggfs. auch nicht immer komplett eingehalten werden. Die Einhaltung des Bodenabstands ist allerdings auf 90 % der Länge zu realisieren, so dass damit auch die erforderliche Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.

Die Einfriedungen sind entsprechend abgerückt von den Grenzen, so dass dabei auch die erforderlichen Grenzabstände eingehalten werden.

Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mindestens 3 m festgesetzt.

Der Bodenabstand der Modultische ist mit mind. 80 cm festgesetzt (was auch den Hinweisen aus der „Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ v.

10.12.2021 Rechnung trägt).

#### **4.5 ergänzende Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan**

Ergänzend wird durch den Vorhabenträger Eiglmeier & Holler GbR, Hufnagl 125, 94544 Hofkirchen und der mit der Projektentwicklung betrauten Fa. FIMA Projekt GmbH, Hofkirchen die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorhaben- und Erschließungsplan klargelegt. Hier ist die ca. geplante Belegung mit Modultischen und Station mit eingetragen.

#### **4.6 festgelegte Nutzung als Sondergebiet Sonnenenergie zur Errichtung einer PV-Anlage und Rückbau und Folgenutzung Landwirtschaft**

Die Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Sondergebiet Sonnenenergie-Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage“ zulässig. Entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen.

Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgen vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag. Vergleiche dazu Festsetzung 6.1.

Hier soll dann auch die Hinterlegung einer Sicherheit (z.B. über Bürgschaft bzw. Ansparguthaben (Sperrkonto)) für den Rückbau usw. geregelt werden.

Als Folgenutzung nach Rückbau wird wieder eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

## **5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

### **5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht**

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/ des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 G. v. 22.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 409 geändert worden ist, nicht erforderlich.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

### **5.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) Rechnung zu tragen.

**Nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 besteht kein Ausgleichserfordernis bei Einhaltung aller Vorgaben auf Seite 24 u. 25 vgl. nachfolgende Ausführungen:**

„Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben.

Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)

- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)

- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann

- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung).

Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$

o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen

o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m

o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,

o keine Düngung,

o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch

o standortangepasste Beweidung oder/auch

o Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichem Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der

Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahd-durchgänge im Sinne von Schröpfungsschnitten erfordern.

Auf Seite 25 unten ist zusammenfassend dazu formuliert: „Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.“

Im vorliegenden Fall ist der Bereich der gepl. eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage bisher als Acker genutzt, so dass der Ausgangszustand mit geringem Wert laut Biotopwertliste einzustufen ist. Allerdings können keine „3 m besonnte Streifen“ nachgewiesen werden. Hierzu wäre ein größerer Reihenabstand von über 4 m nötig. Die Belegung ist mit ca. 3,5 m vorgesehen.

Insofern ist im vorliegenden Fall eine Bilanzierung erforderlich und ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

### **5.2.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich**

#### **Bilanzierung des Kompensationserfordernisses**

Im vorliegenden Fall können der Großteil der Maßgaben entsprechend der Auflistung auf Seite 25 der „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021“ eingehalten werden. Allerdings können keine „3 m besonnte Streifen“ nachgewiesen werden. Insofern ist eine Bilanzierung erforderlich und ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

In Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Abgrenzung der eingezäunten Anlage so gewählt, dass bisherige, artenreichere Wiesenbereiche, die wie hier zur Erfassung im Rahmen der neuen, ergänzenden Biotopkartierung im Landkreis vorgemerkt sind, außerhalb der geplanten eingezäunten Solaranlagenflächen bleiben. Bezüglich der potentiellen artenreichen Wiesen erfolgt im Landkreis Passau ab heuer und in den Folgejahren eine ergänzende Biotopkartierung, in der verschiedenste Flächen mit untersucht werden bezüglich der Einstufung des konkreten Wiesentyps. Bei Zuordnung von Wiesen z. B. zum Lebensraumtyp LR 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, wäre dies eine nach Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU) bzw. § 30 BNatSchG geschützte Fläche. Insofern wurde in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau Frau Bednarikova die Abgrenzung der eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage und auch der Ausgleichsflächen so gewählt, dass diese auf den bisherigen Ackerflächen zu liegen kommen. Somit sind hier wesentliche Grundsätze der Eingriffsminimierung berücksichtigt und können Konflikte mit dem Naturschutzrecht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild – aufgrund einer möglichen Sicht von aus einem kleineren Teilbereich von Krehwinkl aus- sollten in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Minderung der Sicht bzw. möglicher Reflexionen Obstbäume als eingriffsminimierende Maßnahme eingeplant werden. Diese können laut naturschutzfachlicher Beurteilung auf der Wiese gepflanzt werden als Maßnahme zur Eingriffsminimierung und zwar unabhängig vom Ergebnis der Kartierung, da diese dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bäume müssen geschützt werden (vor Wildverbiss und den Rindern) und die Fläche kann weiter beweidet werden wie bisher.

Die Rahmenbedingungen zur Bilanzierung und Gestaltung/ Pflege wurden ebenfalls mit der Vertreterin der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau Frau Bednarikova abgestimmt.

Die Bilanzierung wird für die Eingriffsbeurteilung entsprechend Ausgangszustand Acker A11 nach Realwert vorgenommen (aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit) und auch der zusätzlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung.

Die eingezäunte Fläche wird als „Eingriffsfläche“ angesetzt (auch analog der früheren Beurteilung bzw. der als maßgebend für die Berechnung der GRZ angegebenen Bezugsfläche). Für die sog. „Eingriffsschwere“ wird nach den vorgenannten ministeriellen Hinweisen und des neuen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung v. 2021 die GRZ -hier mit der eingezäunten Fläche als maßgebend für die GRZ- Berechnung (bei Flächen m. geringer oder mittlere Wertigkeit im Ausgangszustand gilt dieser Wert als Beeinträchtigungsfaktor), die bei der gepl. Belegung über 0,5 und unter 0,6 liegt. Dementsprechend wird Faktor 0,6 angesetzt

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich somit nach der folgenden Berechnung:

Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor, siehe dazu anschließende Tabelle:

Fläche Nr.	Ausgangszustand	Gebietsbedeutung f. Naturhaushalt u. Landschaftsbild "Kategorie"	gepl. Bebauung/ Versiegelungsgrad "Eingriffsschwere"	Ausgangszustand WP	anzusetzender Faktor orientiert an GRZ	zu werten- de Ein- griffs- fläche in m²	Kompensations- erfordernis in WP	Kompensations- erfordernis in ganzen WP
Flurnr. 1317 Gemarkung Hilgartsberg	Acker A11 ( 2 WP)	geringe Wertigkeit	geringer Versiegelungsgrad jedoch höhere Überstellung durch Modultische	Realwert	0,6	10.106	12127,2	12128
						10106		12128

Demnach ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 12.128 Wertpunkten.

Mit der Bilanzierung nach dem Schutzgut Arten und Lebensräume nach BNT ist auch das Erfordernis für die anderen Schutzgüter abgedeckt. Lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild (dem möglichen Blick aus einem kleinen Bereich von Krehwinkl) sind zusätzlich in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Obstbaumpflanzungen als eingriffsminimierende Maßnahmen zu berücksichtigen und eingeplant.

Ansonsten sind keine Zuschläge erforderlich. Auch wird kein möglicher Abschlag (laut Leitfaden v. 2021) für einen Planungsfaktor gemacht. Es wird hier aufgrund der berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (z.B. Standortwahl für die eingezäunte Anlage nur auf bisher. Ackerfläche und die ergänzenden Maßnahmen im Hinblick auf Schutzgut Landschaftsbild) der Realwert angesetzt wie laut Leitfaden möglich (und nicht der zur Vereinfachung angegebene Mittelwertansatz lt. Leitfaden 2021 Seite 15).

### Bilanzierung der geplanten Kompensation/Ausgleichsmaßnahme

Im vorliegenden Projekt kann und soll der erforderliche Ausgleich im räumlichen Umgriff der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen auf bisher ackerbaulich genutzten Teilflächen in der Übergangszone Richtung Hof/ Anwesen Hufnagl und bestehenden Grünflächen mit Hühnerhof und Gartenflächen, wodurch der Bereich ergänzt und aufgewertet wird und insgesamt ein örtlicher, kleiner Verbund hergestellt wird

Fläche Nr.	Ausgangszustand	Ausgangs- zustand WP	zu werten- de Teil- fläche in m <sup>2</sup>	Kompensation Typ	Kompensationswert in WP Zielzustand	Kompensation zu wertende WP- differenz in WP je m <sup>2</sup>	Kompensation
TF Ost 1 Flnr. 1317	Acker A11 (2WP)	2	1161	B432 ext. Obstwiese	10	8	9288
TF Süd 2 Flnr. 1317	Acker A11 (2WP)	2	853	B432 ext. Obstwiese bzw. B112 mesophile Hecke	10	8	6824
			2014				16112

Ergänzend sind als Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bezüglich Schutzgut Landschaftsbild Obstbaumpflanzungen im Geltungsbereich in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingeplant auf bestehenden, bleibenden Wiesen- bzw. Weideflächen.

Die Ausgleichsfläche ist geplant zur Entwicklung einer "Streuobstwiese im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung" B432 bzw. teilweise auch mesophile Hecke B112 jeweils mit 10 Wertpunkten.

Demnach ergibt sich hier zum Ausgangszustand Acker (A11) mit 2 Wertpunkten eine Aufwertungsdifferenz von je 8 Wertpunkten pro Quadratmeter.

Das Kompensationserfordernis von mind. 12.128 Wertpunkten ist damit durch die Entwicklung der beiden Teilflächen von Flurnr. 1317 Gemarkung Hilgartsberg auf 2014 m<sup>2</sup> entsprechend 16.112 Wertpunkte mehr als zwingend erforderlich ausgeglichen. Mit den eingeplanten Maßnahmen zur Kompensation und Eingriffsminimierung wird den Schutzgütern ausreichend Rechnung getragen und auch eine Aufwertung insbesondere für Schutzgut Arten und Lebensräume erzielt.

### **5.2.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage**

Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz sind grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **Eingriffsminimierende Maßnahmen in der Anlage**

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Abstände der Reihen m. Modultischen im gepl. Solarpark sind analog der ministeriellen Hinweise vom 10.12.2021 mit mindestens 3 Meter festgesetzt und hier eingeplant mit ca. 3,5 m Abstand. Die Modultische haben mind. 80 cm Abstand zum Boden.

Die Flächen im Inneren sind als extensive Grünflächen zu entwickeln und dazu mit Regiosaatgut (Region 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald; Typ Standard/Frischwiese oder Solarparkmischung) anzusähen.

Die Flächen sind danach regelmäßig 1 bis 2 x jährlich zu mähen ab dem 15.Juni, das Mähgut ist abzufahren. Alternativ ist auch eine Beweidung möglich z.B. über extensive Schafbeweidung. Diese ist als extensive Beweidung mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet. Eine Mulchung ist nicht erlaubt. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist ausgeschlossen.

Es wird empfohlen innerhalb der eingezäunten Fläche (analog der Saumzonen) auch ca. 10-20% der Fläche alternierend als Winterstruktur stehen zu lassen.

Eine gekieste bzw. geschotterte Fahrt/ Fläche ist jeweils nur zu den Betriebsgebäuden bzw. um diese zulässig.

Die Einzäunung wird kleintierfreundlich mit einem Bodenabstand von 15 bis 20 cm angelegt. Aufgrund der Hängigkeit des Geländes und der Zaunfeldlängen ist dieser Abstand nicht auf der ganzen Länge konkret zu realisieren. Insgesamt betrachtet ist auch bei den festgelegten mind. 90 % der Zaunlänge mit entsprechendem Bodenabstand die Durchlässigkeit für Kleintiere

gewährleistet.

### **Schutz des Oberbodens**

Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erdreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. gegebenenfalls entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Das Material kann insgesamt flächig wieder aufgebracht werden im eingezäunten Bereich der Anlage, nicht im Bereich der rahmenden Grünflächen.

### **5.2.2 Eingriffsminimierende Maßnahmen um die Anlage**

#### **Ziel: Erhaltung des bestehenden extensiven Wiesenstreifens und Ergänzung durch Obstbaumpflanzungen im Hinblick auf Schutzgut Landschaftsbild**

Als Abstandszone um die eingezäunte Anlage und im südwestlichen Teil v. a. zur Eingriffsminimierung im Hinblick auf Schutzgut Landschaftsbild; darüber hinaus auch günstig im Hinblick auf Schutzgüter Boden/ Wasser (durch Bodenregeneration, Verhinderung der Bodenerosion), Arten- und Lebensräume und bezüglich Klima.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen bestehenden Wiesen-/und Weidenbereichen, die als Abstandsstreifen mit 3 m zur Einzäunung bzw. mit Obstbaumpflanzungen zur Eingriffsminimierung bezüglich der Wirkung auf das Landschaftsbild festgesetzt sind, können wie bisher als Wiese/ Weide und in pfleglicher Weise mit genutzt werden. Zu den geplanten Obstbäumen sind dabei geeignete (entsprechend große und kräftige) Schutzvorkehrungen zu treffen.

#### Pflanzung von Obstbäumen/ Wildobst

Pflanzung von Obstbaumhochstämmen/ Wildobstbäumen insgesamt 14 Stück

StU mind. 8-10 cm

Möglichst alte, robuste Sorten z.B.

Birnen: Rotbichlbirne, Weinbirnen, Gelbmöstler

Äpfel: Boskoop, Korbiniansapfel, Nikolausapfel, Kornapfel

Kirschen: Schattenmorelle, Frühe Maikirsche, Herzkirsche

Alternativ sind auch Wildobstarten wie Eberesche oder Vogelkirsche, Wildapfel/Holzapfel oder Wildbirne möglich.

Die Bäume sind durch Pfählen zu stützen und durch geeignete Maßnahmen vor Schäden und Verbiss (durch Wild/ Rinder) zu schützen. Streuobstgemäße Entwicklungs- und Pflegeschritte sind erlaubt und gewünscht.

### **5.2.3 Ausgleich**

#### **Ziel: Entwicklung einer extensiven Obstwiese und einer mesophilen Hecke**

zur Aufwertung bezüglich Schutzgut Arten und Lebensräume, Einbindung in die Landschaft, Vernetzung darüber hinaus auch – inkl. der Fläche in der Anlage – günstig im Hinblick auf Schutzgut Boden/ Wasser durch Bodenregeneration, Verhinderung der Bodenerosion, bez. Klima.

#### Ansaaten und Pflegemahd

Gestaltung: Die als extensive Wiese geplanten Flächen sind mit einer Saatgutmischung aus regional erzeugtem Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes m. gesicherter deutscher Herkunft „WWW-Regiosaat“, Region 19 Oberpfälzer und Bayer. Wald; Produktionsraum 5, Typ „Frischwiese“ bzw. „Standard“ (Liefernachweis. Fa. Rieger-Hofmann bzw. Fa. Saaten Zeller oder gleichwertig) anzusäen. Es ist eine Mischung aus 30 % Wildblumen/Kräutern und 70 % Wildgräsern zu verwenden (Ansaatstärke 3,0 g/m<sup>2</sup>, zzgl. 2,0 g/m<sup>2</sup> Schnellbegrünung und 5,0 g/m<sup>2</sup> Füllstoff zum Hochmischen auf 10 g/m<sup>2</sup> bei Neuansaat). Alternativ ist die Verwendung geeigneten Saatguts/ Mähguts/ Drusch aus Landschaftspflegemaßnahmen/-flächen geeignet.

Die Wiese ist in den ersten 3-5 Jahren durch 3-malige Mahd/Jahr mit Mähgutabfuhr auszu-hagern. Anschließend ist die Fläche dauerhaft 1- bis 2- mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd

ist frühestens ab 15. Juni bzw. möglichst Ende Juni/ Mitte Juli, die 2. Mahd ca. 6- 8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge durchzuführen. Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

#### Pflanzung von Obstbäumen/ Wildobst

Pflanzung von Obstbaumhochstämmen/ Wildobstbäumen insgesamt 13 Stück

StU mind. 8-10 cm

Möglichst alte, robuste Sorten z.B.

Birnen: Rotbichlbirne, Weinbirnen, Gelbmöstler

Äpfel: Boskoop, Korbiniansapfel, Nikolausapfel, Kornapfel

Kirschen: Schattenmorelle, Frühe Maikirsche, Herzkirsche

Alternativ sind auch Wildobstarten wie Eberesche oder Vogelkirsche, Wildapfel/Holzapfel oder Wildbirne möglich.

Die Bäume sind durch Pfählen zu stützen und durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss zu schützen. Streuobstgemäße Entwicklungs- und Pflegeschnitte sind erlaubt und gewünscht.

#### Heckenneupflanzung

Es sind ergänzend zur Verbesserung der Strukturdiversität hier 1- reihige Strauchheckenpflanzungen (Typ Schlehen- Ligusterhecke v.a. aus Schlehe, Liguster, Pfaffenhütchen, Rose, Schneeball) mit autochthonen Gehölzen vorgesehen.

Pflanzqualität: Sträucher 2xv. 60-100 cm autochthone Pflanzqualität Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland; Pflanzabstände innerhalb der Reihe ca. 1,2 m. Es sind geeignete Maßnahmen zum Verbisschutz zu ergreifen (wie Besprühen von Pflanzen m. Trico). Der unmittelbare Umgriff der Pflanzungen (Radius: ca. 50 cm) ist in den ersten vier Jahren ab Pflanzung einmal jährlich (frühestens im Juli) auszumähen. Gehölzausfälle sind umgehend in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen.

Die neu zu pflanzenden Hecken sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation folgende Gehölzarten enthalten:

Straucharten		Anzahl ca.
Cornus sanguinea	Hartriegel	5
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	10
Ligustrum vulgare	Liguster	10
Prunus spinosa	Schlehe	10
Rosa canina	Hundsrose u.a.	5
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	5
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	5

50

Es sind hier ca. anteilige Stückzahlen angegeben, Verschiebungen bez. Stückzahlen sind möglich z.B. nach Verfügbarkeit. Es sind für die eingeplanten randlichen Pflanzungen insgesamt ca. 50 Pflanzen erforderlich.

Falls diese Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 nicht verfügbar sind, können ersatzweise auch andere Arten der nachfolgenden Liste verwendet werden wie: Berberitze (Berberis vulgaris), Haselnuss (Corylus avellana), Weidenarten (wie Salix aurita/ caprea/ cinerea/ purpurea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Traubenholunder (Sambucus racemosa), Wasser-Schneeball (Viburnum opulus), Schwarze Heckenkirsche (Lonicera nigra).

Die Hecke ist als naturnahe Gehölzstruktur zu entwickeln. Sie kann bei Bedarf im Herbst/ Winter (ab November bis einschl. Februar) abschnittsweise zurückgeschnitten werden allerdings in naturnaher, pfleglicher und fachgerechter Weise (ab ca. 10 Jahren).

### **5.2.4 Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen**

Es sind mind. die Pflanzabstände laut AGBGB für Pflanzungen einzuhalten.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage/ Aufnahme der Nutzung umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen ist dem Landratsamt Passau mitzuteilen, damit ggfs. eine Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferscheine mit Herkunft des Pflanz- und Saatgutes, Fotos) sind bereitzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.

## **6 Erschließung und Brandschutz**

### **6.1 Verkehrliche Erschließung**

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße Flurnummer 2049/2 Gemarkung Hilgartsberg, Gemeinde Hofkirchen und über den befestigten Hofraum auf Flurnr. 1311 Gemarkung Hilgartsberg bzw. ist ergänzend über Flurweg Flurnr. 1313/2 Gemarkung Hilgartsberg möglich und vorgesehen. Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf die Gemeindeverbindungsstraße und die Ortschaften im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der gemeindl. Straße zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

### **6.2 Ver- und Entsorgung**

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert. Oberflächenwasser kann nach jeder Platte über die 2 cm Abstandsstreifen und über die Tische abtropfen/ abfließen wie auch im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikanlagen LfU 2014 genannt und dort versickern u. verdunsten in den Grünflächen unter und zwischen den Modultischen. Eine nachteilige Veränderung des Oberflächenwassers in Abflussverhalten und Beschaffenheit ist gegenüber der Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk Netz GmbH geplant. Es wurde hierzu zunächst der Netzanschlusspunkt angegeben bei Station Bruckmuehl -01, die nördlich der Staatstraße St 2318 im Ohetal lokalisiert ist. Dieser liegt ca. 500 m Luftlinie entfernt vom Anlagenstandort in südwestlicher Richtung. Hier kann eine Erzeugungsleistung/ Wechselrichterleistung von ca. 1.289 kW angeschlossen werden.

Nun ergibt sich im Zuge des geplanten Leitungsbaus des Bayernwerks zu einer Verkabelung der bisherigen 20 kV- Freileitung, die Einspeisung direkt in räumlicher Nähe direkt neben der bestehenden Station bei Hufnagl in die neue geplante Leitung.

Ca. 60 m entfernt vom gepl. Solarpark verläuft die bestehende 20 kV- Leitung der Bayernwerk Netz GmbH (siehe nachrichtliche Darstellung im Bebauungs- und Grünordnungsplan), die zur Verkabelung geplant ist.

Innerhalb der Schutzzone zu den Leitungen ist den Schutzabständen und Vorschriften der Bayernwerk AG bzw. der anderen Versorgungsunternehmen Rechnung zu tragen. Es wird auf das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Februar 2013 und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen verwiesen.

Im Geltungsbereich der Planung sind keine Leitungen bekannt.

### **6.3 Brandschutz**

Feuerwehren sind in der Gemeinde in Hofkirchen, Garham bzw. Hilgartsberg vorhanden.

Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2.Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrt ist von der Gemeindestraße über den bestehenden Hofraum in Hufnagl und die weitere eingepl. Zufahrt gegeben. Ansonsten liegt das Gebiet abgesetzt von größeren Siedlungen in einer ansonsten land- und forstwirtschaftlich genutzten Lage mit wenigen Einzelanwesen.

Eine Versorgung mit Löschwasser ist für die Freiflächenphotovoltaikanlage selbst nicht erforderlich. Dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich, das der örtl. Feuerwehr bereitgestellt werden soll. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Dies wird durch den Investor/ Betreiber der Anlage der örtlichen Feuerwehr geregelt und zur Verfügung gestellt. Die zuständige Feuerwehr ist bezüglich der Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ist ein Feuerwehrschlüsseldepot nicht zwingend erforderlich, sollte dies durch den Betreiber freiwillig errichtet werden, ist dieses Feuerwehrschlüsseldepot „Klasse I“ formlos durch den Betreiber rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme über die Brandschutzdienststelle zu beantragen.

Ansprechpartner:

Ein Ansprechpartner mit öffentlichem Aushang ist für die Einsatzkräfte nicht erforderlich, falls durch den Betreiber gewünscht wird, kann eine Objektinformation nach Vorgabe der DIN 14095 kann dies durch die Brandschutzdienststelle bei der ILS Passau hinterlegt werden.

Bezüglich Zugängen und Zufahrten gelten die Vorgaben der BayBO Art 5 in Verbindung mit den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (DIN 14090; Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast10t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.

## **7 Hinweise**

### **7.1 Hinweise zur Entsorgung/ bei Rückbau**

Die Entsorgung ist mit dem Sachgebiet 52 – Abfallrecht abzustimmen.

Zudem ist anzumerken, dass es sich bei den rückzubauenden PV-Modulen um Abfälle im Sinn des § 3 Abs. 1 KrWG handelt, die neben dem KrWG auch den Vorschriften des ElektroG unterliegen. So sind PV-Module Elektrogeräte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Nrn. 4, 5 Anlage 1 ElektroG. Außerdem handelt es sich bei den vorliegend zurückzubauenden PV-Modulen um Altgeräte (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b ElektroG). Nachdem die Solaranlage gewerblich wird, sind die Hersteller der Altgeräte verpflichtet eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe rückgebauter PV-Module zu schaffen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 ElektroG). Eine Verpflichtung der Rückgabe an den Hersteller besteht nicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Auf § 10 EAG-BehandV wird hingewiesen. Abfallerzeuger bleiben gemäß § 22 Satz 2 KrWG auch dann für die Erfüllung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen verantwortlich, wenn sie Dritte mit der Entsorgung beauftragt haben.

Zertifizierte Erstbehandlungsanlagen sind unter

<https://fachbetrieberegister.zksabfall.de/fachbetrieberegister/Entsorgungsfachbetriebsregister/adr=94107+Untergriesbach%2C+Deutschland%3B13.6681864%3B48.5751183%3B13.7553543%3B48.6360459%3B13.5816736%3B48.5129955&dst=100&rb=1&t2=1&w2=7195&e=1&f=1&a=1&gl=1> abzurufen.

Im Umkreis von 100 km stehen folgende zertifizierte Betriebe zur Verfügung:

LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG, Peterskirchen 28, 84307 Eggenfelden

AWO Soziale Dienste GmbH, Osserstraße 15, 94315 Straubing

MER Metall-ElektroRecycling GmbH, Bayerwaldstraße 13, 94377 Steinach

SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH, Marie-Curie-Straße 1, 84453 Mühldorf am Inn

Iwan Koslow GmbH & Co. KG Werk 3 Wörth, Siemensstraße 44, 84109 Wörth an der Isar

Auf § 10 EAG-BehandV wird hingewiesen. Abfallerzeuger bleiben gemäß § 22 Satz 2 KrWG auch dann für die Erfüllung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen verantwortlich, wenn sie Dritte mit der Entsorgung beauftragt haben.

## 7.2 Hinweise zum Bodenschutz

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächen-photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären §§ 6 bis 8 BBodSchV (n.F.) zu beachten.

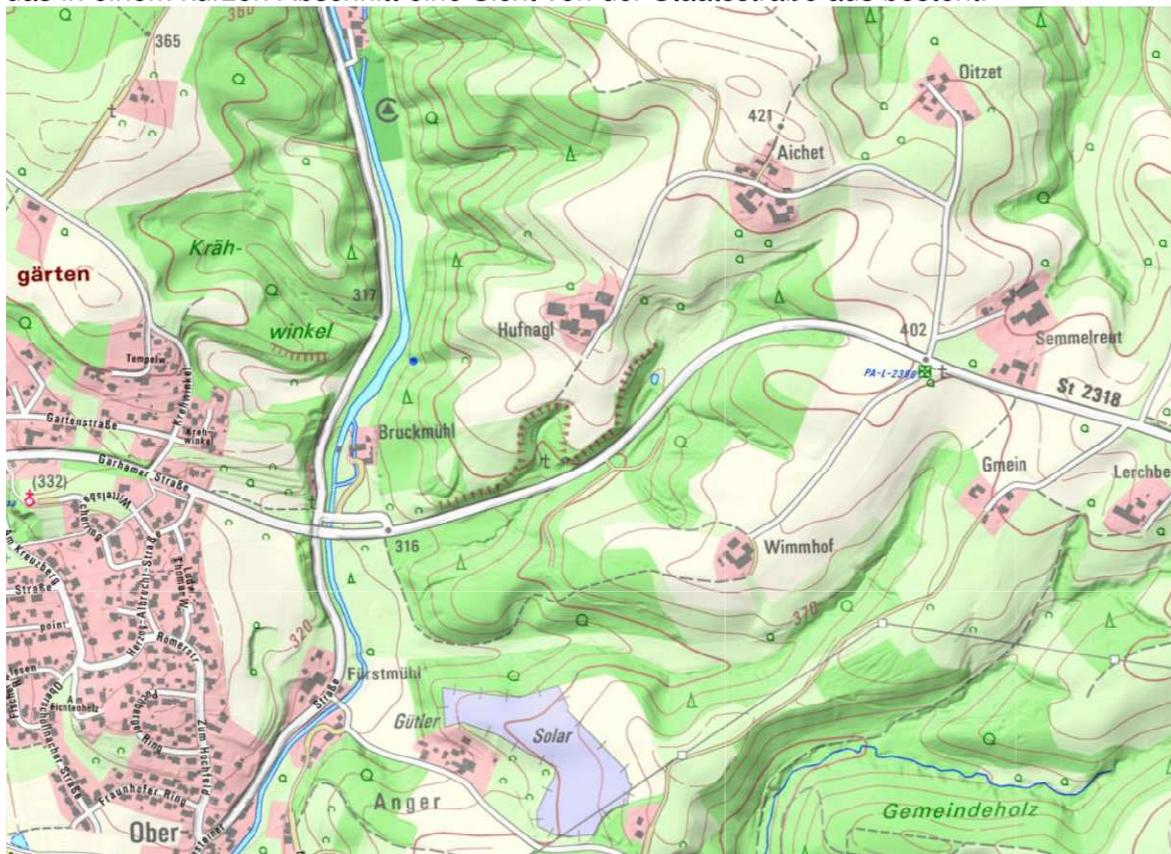
Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV (n.F.) zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).

Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.

## 7.3 Hinweise im Hinblick auf mögl. Blendungen

Beurteilung der Anlage im Hinblick auf eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern:

Die hier geplante Anlage liegt nördlich der Staatsstraße St 2318. Das Gelände ist hier nach Südwesten fallend. Die Modultische werden mit Ausrichtung nach Süden aufgestellt. Die Staatsstraße ist deutlich tieferliegend und wird hier größtenteils von Waldflächen begleitet. Das Sondergebiet ist zudem westlich und „hinterliegend“ zum Anwesen Hufnagl geplant, auf das in einem kurzen Abschnitt eine Sicht von der Staatsstraße aus besteht.



Insofern ist schon durch Lage, Ausrichtung und insbesondere die die Straße begleitenden Waldflächen eine störende bzw. gefährliche Blendung des Verkehrs auf der Staatsstraße (in mehr als 130 m) und auch der nach Hufnagl führenden Gemeindeverbindungsstraße nicht zu erwarten. Eine eventuelle Blendung von Ortslagen bzw. Nachbaranwesen ist auch auszuschließen, da im Umfeld von 100 m, in dem potentielle, schädliche Blendung auftreten können, keine weitere Bebauung als die von Hufnagl selbst vorhanden ist, sondern nur land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen.

Bruckmühl liegt ca. 300 m entfernt (abgesehen, dass der Teil tiefer liegt und durch Waldflächen abgetrennt ist), Krehwinkl beginnt in mind. 460 m. Aichet liegt ohnehin nördlich und auch schon ca. 400 m entfernt.

Lediglich die Anwesen der Familien des Vorhabenträgers liegen in einem Abstand von unter 100 m zur gepl. Freiflächenanlage. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage bzw. der Topographie schon wenig Reflexionen in Richtung Wohnanwesen zu erwarten. Es schließen in räumlicher Nähe zunächst (höhere) Wirtschaftsgebäude an, die auch abschirmend wirken, abgesehen davon, dass der Hang, an dem die Freiflächenanlage entwickelt werden soll nach Westen/Südwesten von den Wohngebäuden weggedreht ist. Die Wohnbebauung in Hufnagl 125 liegt ohnehin schon mind. 80 bis 98 m entfernt zum Rand der PV- Anlage und es liegen zahlreiche Wirtschaftsgebäude dazwischen, so dass hier keine schädlichen Blendungen zu erwarten sind. Wohnhaus 125a liegt mind. 52 m zum Rand der gepl. PV- Anlage entfernt, dazwischen liegt neben Gebäuden auch noch eine Garten-/ Hühnerhoffläche mit Gehölzbeständen und außerdem ist hier die Ausgleichsfläche mit Obstbäumen in Ergänzung zum Bestand geplant, welche zusammen auch den Blick auf die Anlage bzw. in umgekehrter Richtung betrachtet, mögliche Reflexionen weiter reduzieren. Die schutzwürdigen Räume sind auch direkt nach Süden ausgerichtet (= Rückseiten der Modultische). Insofern sind hier auch keine erheblichen Belästigungen zu erwarten. Nutznießer der Anlage, Vorhabenträger, Grundstückseigner bzw. Anlieger sind zudem derselbe Personenkreis.

## 8 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes (mit Umweltbericht und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) erforderlich. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen innerhalb des Baugebietes ausreichend reduziert/ausgeglichen.

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Sondergebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter.

## 9 Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB



Aufgestellt 26.08.2024

Hofkirchen, 26.08.2024

Dipl.-Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin  
Wattersdorf

1. Bgm. Josef Kufner  
Markt Hofkirchen